BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 2/13 S

L 7 KA 42/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 KA 27/11 (SG Mainz)

…….. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz,
Eppichmauergasse 1, 55116 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte: …….. .

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Prof. Dr. C l e m e n s und E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 4. Juni 2013 - B 6 KA 13/13 B - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Senat hat den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 20.12.2012 - L 7 KA 42/11 - vor dem BSG Prozesskostenhilfe zu gewähren, mit ihm am 18.6.2013 zugestelltem Beschluss vom 4.6.2013 - B 6 KA 13/13 B - mangels Erfolgsaussicht abgelehnt. Die Beschwerde gegen das vorgenannte Urteil hat der Senat mit Beschluss vom 24.7.2013 als unzulässig verworfen. Mit einem von ihm unterzeichneten und per Telefax eingegangenem Schreiben vom 22.8.2013 erhebt der Kläger Beschwerde gegen den die Prozesskostenhilfegewährung ablehnenden Beschluss vom 4.6.2013.

2 Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss vom 4.6.2013 ist nicht statthaft. Das Gesetz sieht gegen Entscheidungen des BSG weder Einspruch noch Widerspruch noch sofortige oder einfache Beschwerde vor *(vgl § 172 SGG)*.

3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels *(§ 154 Abs 2 VwGO)*.

4 Für die Festsetzung eines Streitwerts nach § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1 iVm Abs 1 Satz 1 GKG bestand keine Veranlassung, weil sich die Gerichtsgebühr nicht nach einem Streitwert richtet; für Beschwerden der vorliegenden Art *(Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind)* wird nach Nr 7504 der Anlage 1 zum GKG vielmehr eine Festgebühr von 50 Euro erhoben, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS